

## 1. Erklärung des Verstorbenen

Zunächst ist zu prüfen, ob eine zu Lebzeiten getroffene Entscheidung des Verstorbenen für oder gegen eine Organ-/Gewebeentnahme bekannt ist. Diese Entscheidung kann vom Verstorbenen zu Lebzeiten im Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) erfasst, schriftlich dokumentiert (z.B. in einem Organspendeausweis oder einer Patientenverfügung) oder mündlich mitgeteilt worden sein. Ein mündlich geäußelter Wille muss übermittelt werden. Die übermittelnde Person (Zeuge) muss dabei nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TPG erfüllen.

Die Entscheidung des Verstorbenen ist grundsätzlich bindend. Es ist der Umfang einer möglichen Organ-/Gewebespende bzw. deren Beschränkung auf bestimmte Organe/Gewebe zu berücksichtigen.

Sind mehrere, sich widersprechende Erklärungen abgegeben worden, gilt die zuletzt abgegebene Erklärung. Ist nicht festzustellen, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist, ist der nächste Angehörige zu befragen, ob ihm bekannt ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist. Ist dies dem nächsten Angehörigen nicht bekannt oder ist kein entscheidungsbefugter Angehöriger im Sinne des § 4 Abs. 2 TPG vorhanden, gilt diejenige Erklärung mit der geringsten Eingriffstiefe.

Liegt eine Entscheidung zur Organ- bzw. Gewebespende vor, hat der Arzt den nächsten Angehörigen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TPG über die beabsichtigte Organ- oder Gewebeentnahme zu unterrichten. Weist der Angehörige oder eine diesem gleichgestellte Person bei dieser Gelegenheit auf eine Aktualisierung oder einen Widerruf der vorliegenden Verfügung hin, so ist dies zu berücksichtigen.

## 2. Entscheidung eines Dritten

Wurde die Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende gemäß § 2 Abs. 2 TPG vom Verstorbenen zu Lebzeiten auf eine namentlich benannte Person seines Vertrauens übertragen, so tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

## 3. Entscheidung der Angehörigen oder einer gleichgestellten Person

Liegt eine Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende nach Verfahrensanweisung III. Nr. 1 und 2 nicht vor, ist die Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder einer diesen gleichgestellten Person erforderlich, nachdem sie über die mögliche Organ- oder Gewebeentnahme unterrichtet wurden.

### a) Entscheidungsbefugte Person

Die Rangfolge der nächsten Angehörigen ist in § 1a Nr. 5 TPG festgelegt:

- Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespende zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber
- volljährige Geschwister
- Großeltern

Bei mehreren gleichrangigen nächsten Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Der Widerspruch einer gleichrangigen Person verhindert die Organspende. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Entscheidung des als nächstes erreichbaren Angehörigen.

Dem (jeweilig) nächsten Angehörigen gleichgestellt ist eine volljährige Person, die dem Verstorbenen in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat, z. B.:

- Verlobte

oder eine Person

- in auf Dauer angelegter häuslicher Gemeinschaft auf Grundlage gemeinsamer Lebensplanung
- in getrennter Wohnung, aber mit über einen längeren Zeitraum gewachsener gemeinsamer Lebensplanung und innerer Bindung
- in engem Freundschaftsverhältnis mit häufigen und engen persönlichen Kontakten über einen längeren Zeitraum

Hinweis auf eine offenkundige persönliche Verbundenheit ist beispielsweise die Betreuung des Verstorbenen im Verlauf der Behandlung im Krankenhaus.

Der Angehörige bzw. die gleichgestellte Person muss in den vergangenen zwei Jahren persönlichen Kontakt zum Verstorbenen gehabt haben. Der Arzt hat dies durch Befragung der nächsten Angehörigen bzw. der gleichgestellten Person festzustellen.

### b) Grundlagen der Entscheidung

Die gemäß Verfahrensweisung III. Nr. 3 a) entscheidungsbefugte Person hat bei ihrer Entscheidung den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu beachten. Ist der mutmaßliche Wille nicht ermittelbar, erfolgt eine Entscheidung nach den Wertvorstellungen der entscheidungsbefugten Person.

## 4. Durchführung und Dokumentation des Angehörigengesprächs

### a) Durchführung

Entscheidungen über Ort, Zeitpunkt und genauen Ablauf des Gesprächs ebenso wie über die Vertiefung einzelner Inhalte sind, orientiert an der jeweiligen besonderen Situation des möglichen Spenders und seiner Angehörigen, individuell und situationsbezogen zu treffen.

Zu diesem Gespräch sollte ein DSO-Koordinator hinzugezogen werden (vgl. Richtlinie BÄK Spendererkennung).

## Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen



Kommt eine Entnahme eines oder mehrerer Organe und von Gewebe in Betracht, soll die Einholung der Zustimmung für alle Organe/Gewebe gemeinsam erfolgen. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe oder Gewebe beschränkt werden. Vermittlungspflichtige Organe sind Herz, Lunge, Niere, Leber, Pankreas, Darm. Am häufigsten werden folgende Gewebe entnommen: Herzklappen, Cornea, Gefäße, Pankreasinselnzellen.

Die mögliche Entnahme und Übertragung eines vermittlungspflichtigen Organs hat Vorrang vor der Entnahme von Geweben, sie darf nicht durch eine Gewebeentnahme beeinträchtigt werden.

### b) Dokumentation

Ablauf, Inhalt, Ergebnis sowie beteiligte Personen sind nach § 4 Abs. 4 TPG vom gesprächsführenden Arzt aufzuzeichnen. Hierfür sollte diese Leitlinie zur Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen verwendet werden. Der nächste Angehörige kann mit dem Arzt vereinbaren, dass er seine Erklärung innerhalb einer bestimmten vereinbarten Frist widerrufen kann; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Der DSO-Koordinator dokumentiert die Zustimmung zur Organentnahme im Dokumentationssystem der Koordinierungsstelle.

### Auf Basis der vorgenannten Ausführungen erfolgt die Dokumentation des Gesprächs:

Name des/der Verstorbenen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Name des/der Gesprächspartner/s: \_\_\_\_\_

Adresse und Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_

### Rolle des/der Gesprächspartner/s (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Angehörige/r**

**Verwandtschaftsgrad des Angehörigen:**

Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner

volljährige Kinder

Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespende zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber

volljährige Geschwister

Großeltern

**Gleichgestellte Person**

Beschreibung der besonderen persönlichen Verbundenheit:

\_\_\_\_\_

**Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen**

Name des/der Verstorbenen: \_\_\_\_\_

 **Dritter gemäß § 2 Abs. 2 TPG**Dokument/Grundlage:  
  
\_\_\_\_\_ **Zeuge des mündlichen Willens**Anmerkungen:  
  
\_\_\_\_\_

Kontakt des Angehörigen oder gleichgestellter Person zum Verstorbenen in den letzten 2 Jahren?

 ja                       nein (beachte: dann keine Entscheidungsbefugnis)Bei Beteiligung eines nachrangigen Angehörigen: Warum war ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar:  
  
\_\_\_\_\_ kein/e Angehöriger/gleichgestellte Person/Dritter/Zeuge erreicht/ermittelbarGesprächsführende/r Arzt/Ärztin:  
  
\_\_\_\_\_Weitere anwesende Personen (Transplantationsbeauftragte/r, DSO-Koordinator/in):  
  
\_\_\_\_\_Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs:  
  
\_\_\_\_\_Gesprächsort:  
  
\_\_\_\_\_

Name des/der Verstorbenen: \_\_\_\_\_

## I. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

### 1. Bekannter Wille des/r Verstorbenen

#### a) Organspende-Register

- Einsichtnahme in das Organspende-Register erfolgt
- Eintrag des Verstorbenen im Organspende-Register
  - Kein Eintrag des Verstorbenen im Organspende-Register
- Einsichtnahme in das Organspende-Register nicht erfolgt
- Bemerkungen: \_\_\_\_\_

#### b) Schriftlicher Wille

- Organspendeausweis
- Patientenverfügung
- sonstige schriftliche Dokumentation

#### c) Mündlicher Wille

- mündlicher Wille
- Anmerkungen: \_\_\_\_\_
- im Gespräch festgestellter aktueller Wille, der vom dokumentierten Willen abweicht
- Anmerkungen: \_\_\_\_\_

### 2. Entscheidung des Angehörigen/ der gleichgestellten Person/des Dritten

- gemäß mutmaßlichem Willen des Verstorbenen
- Entscheidung nach eigenen Wertvorstellungen

## II. ABLAUF UND ERGEBNIS DES GESPRÄCHS

### 1. Keine Zustimmung zur Organentnahme

- entscheidungsbefugte Person war nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, und hat sich Bedenkzeit erbeten bis: \_\_\_\_\_
- Beachte:** Ist eine Bedenkzeit vereinbart worden, so darf auf diesem Gesprächsprotokoll kein Ergebnis dokumentiert werden. In diesem Fall muss zum Ende der Bedenkzeit ein zweites Protokoll ausgefüllt werden.
- keine Zustimmung zu einer Organ- oder Gewebespende

Name des/der Verstorbenen: \_\_\_\_\_

## 2. Zustimmung zur Organ- und Gewebeentnahme

### a) Organe

- generelle Zustimmung
- eingeschränkte Zustimmung
- Zustimmung ausschließlich für folgende Organe: \_\_\_\_\_
- keine Zustimmung für folgende Organe: \_\_\_\_\_
- keine Zustimmung

### b) Gewebe

- generelle Zustimmung
- eingeschränkte Zustimmung
- Zustimmung ausschließlich für folgende Gewebe: \_\_\_\_\_
- keine Zustimmung für folgende Gewebe: \_\_\_\_\_
- keine Zustimmung
- Angehöriger/gleichgestellte Person/Dritter wurde über geplante Organ- und/oder Gewebeentnahme informiert
- schriftliche Vereinbarung der Möglichkeit eines Widerrufs bis zum: \_\_\_\_\_
- Beachte:** Organ-/Gewebeentnahme erst nach Ablauf der Widerrufsfrist möglich.  
Die Vereinbarung bedarf der Schriftform!

## III. SONSTIGES

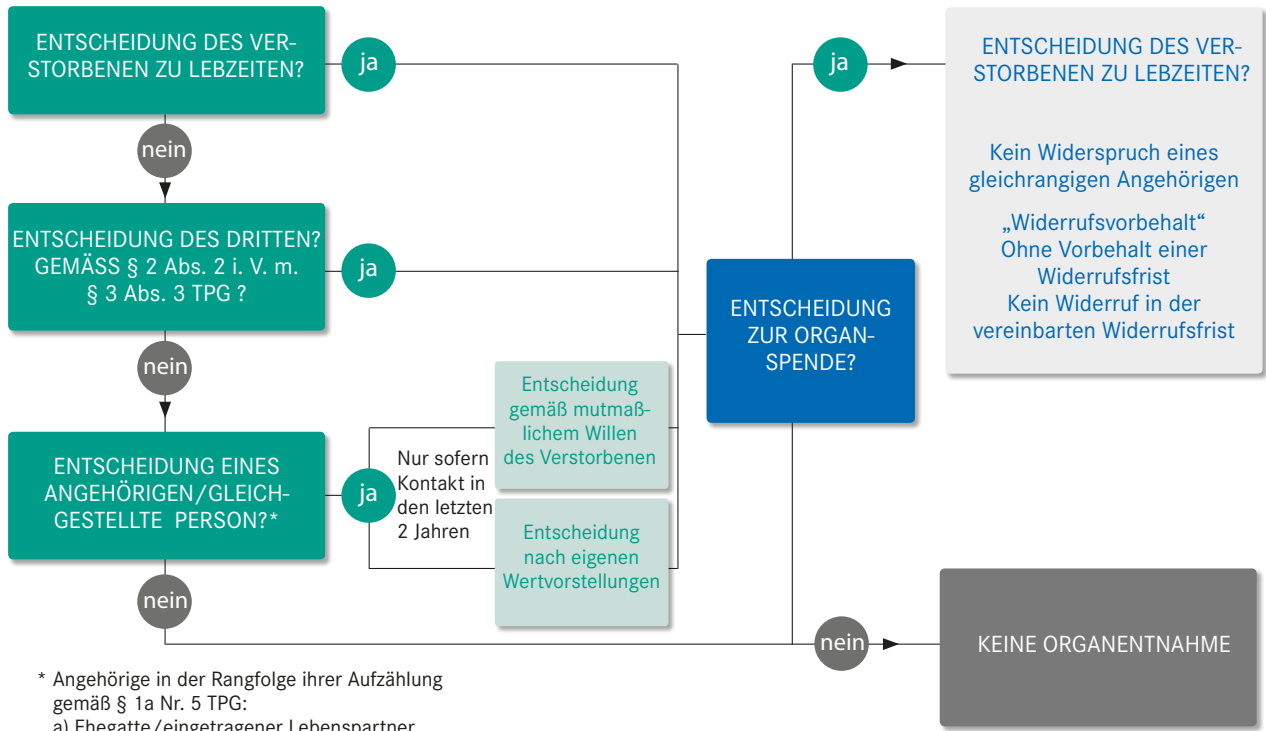
- Abschiednahme vom Verstorbenen nach OP gewünscht

Besondere Anmerkungen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der gesprächsführenden Arztes/Ärztin

\_\_\_\_\_  
Ggf. Namen und Unterschriften weiterer am Gespräch beteiligter Personen

§ 11 Abs. 1a Nr. 3 TPG zur Überprüfung der Einzelheiten der Einwilligung des Spenders nach § 3 TPG oder der Zustimmung anderer Personen nach § 4 TPG



\* Angehörige in der Rangfolge ihrer Aufzählung gemäß § 1a Nr. 5 TPG:  
 a) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner  
 b) volljährige Kinder  
 c) Eltern  
 d) volljährige Geschwister  
 e) Großeltern